



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 3, Zimmer 12 und im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

53. Jahrgang

02.10.2014

Nr. 49

1. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Recklinghausen über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2014
2. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 - Hella Kinderhaus - der Stadt Recklinghausen
3. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße - 4. Änderung – Auf dem Graben
4. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 288 - Dorstener Straße / Plantenbergweg
5. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 185 Teilplan 2 Gewerbepark Ortloh - der Stadt Recklinghausen
6. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1 Gewerbepark Ortloh - der Stadt Recklinghausen
7. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1 Gewerbepark Ortloh - der Stadt Recklinghausen
8. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1 Gewerbepark Ortloh - der Stadt Recklinghausen

9. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses in geänderter räumlicher Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 280 Sondergebiet Schmalkalder Straße - der Stadt Recklinghausen
10. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 283 - Gewerbe- park Ortloh - der Stadt Recklinghausen
11. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 219 - Geschwister-Scholl-Straße – der Stadt Recklinghausen
12. Öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 291 Hochlarmarkstraße / Geschwister-Scholl-Straße - der Stadt Recklinghausen
13. Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 292 - DEUMU - der Stadt Recklinghausen
14. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung eines Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 39 Teilplan 1 - Canisiusstraße - der Stadt Recklinghausen
15. Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Rates der Stadt Recklinghausen über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2014

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 29. September 2014 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 11. September 2014, gemäß

- § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV.NRW. 1112 –
in Verbindung mit
- § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV.NRW. 1112 –

über den Einspruch und über die Gültigkeit der Kommunalwahlen sowie die Integrationsratswahl vom 25. Mai 2014 und die Stichwahl des Bürgermeisters vom 15. Juni 2014 beschlossen.

Gemäß § 65 KWahlO gebe ich nachfolgend die Beschlüsse des Rates öffentlich bekannt:

Der Wahleinspruch gegen die Ratswahl 2014 in der Stadt Recklinghausen (vergleiche Drucksachen-Nummer 0389/2014) ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Gemäß § 40 Abs.1 Buchstabe d) KWahlG NRW wird festgestellt, dass keiner der unter § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt.

Die Wahl des Rates der Stadt Recklinghausen sowie des Integrationsrates am 25. Mai 2014 werden mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 28 vom 03. Juni 2014, festgestellten Wahlergebnissen hiermit für gültig erklärt.

Die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Recklinghausen am 15. Juni 2014 wird mit den in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 33 vom 20. Juni 2014, festgestellten Wahlergebnissen hiermit für gültig erklärt.

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG NRW kann gegen die Beschlüsse nach § 40 Abs. 1 KWahlG NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Die Klage ist gegen den Rat der Stadt Recklinghausen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen.

Recklinghausen, den 30.09.2014
I. V.

Genia Nölle
Beigeordnete

**Beschluss über die Aufhebung des
Aufstellungsbeschlusses für den Vorhaben- und Erschließungsplan /
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 -Hella Kinderhaus-,**

für einen Bereich zwischen der Wupperstraße im Norden, dem Schimmelsheimer Park im Osten, der König-Ludwig-Straße im Süden und der Neckarstraße im Westen, im Stadtteil König Ludwig, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des gemäß § 12 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB gefassten Beschlusses vom 24.09.2012 zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 -Hella Kinderhaus.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

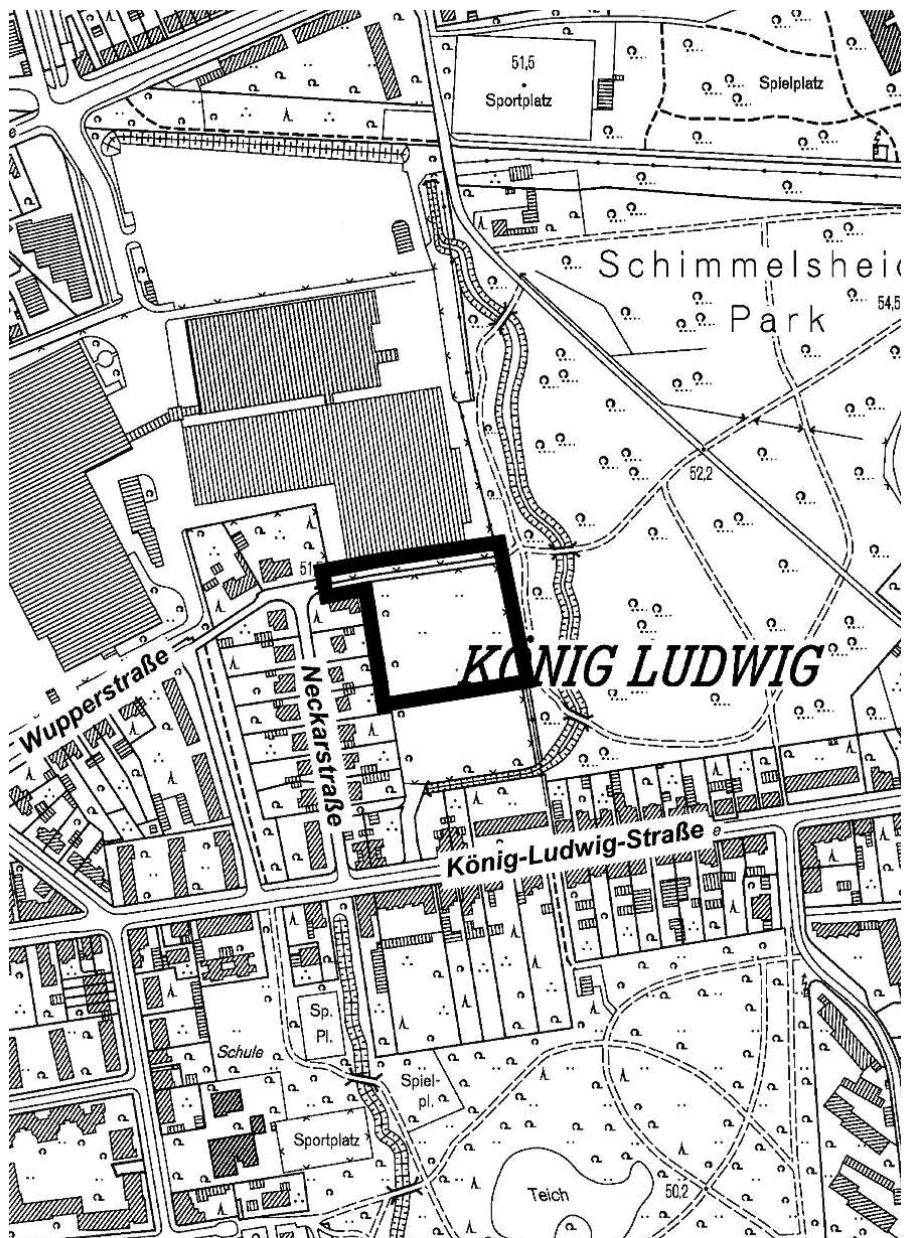
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Vorhaben- und Erschließungsplan / vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 -Hella Kinderhaus- hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.10.2014

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des
Entwurfs zum Vorhaben- und Erschließungsplan /
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 -Hella Kinderhaus-
der Stadt Recklinghausen**



**Beschluss über die Satzung des
Bebauungsplans Nr. 156 Teilplan 1 - Kemnastraße -,
4. Änderung - Auf dem Graben -,**

für einen Bereich zwischen Auf dem Graben im Norden, Herner Straße im Osten, Paulusstraße im Süden und Kemnastraße im Westen,
im Stadtteil Paulusviertel, im südlichen Innenstadt-Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 156 Teil 1 - Kemnastraße -, 4. Änderung - Auf dem Graben -, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.“

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße -, 4. Änderung – Auf dem Graben -, mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 10 Abs. 3 und 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), , i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 156 Teilplan 1 - Kemnastraße -, 4. Änderung - Auf dem Graben -, sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

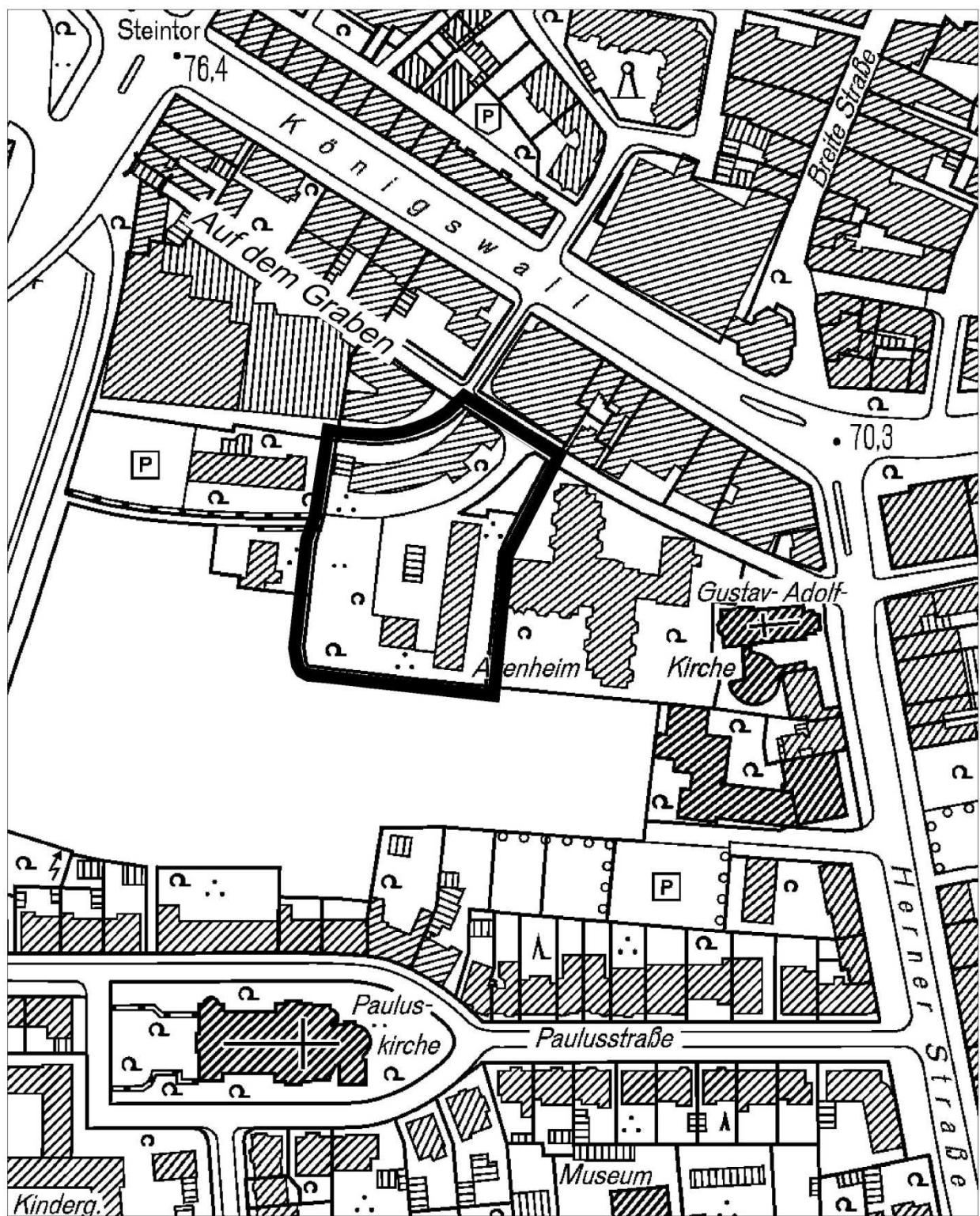
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 02.10.2014

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 156 Teilplan 1 – Kemnastraße - , 4. Änderung – Auf dem Graben –**



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Satzung des
Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg -**

für einen Bereich zwischen Cäcilienhöhe, Plantenbergweg und Dorstener Straße,
im Stadtteil Westviertel, im westlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg – bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 10 Abs. 3 und 13a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplans Nr. 288 - Dorstener Straße / Plantenbergweg- sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

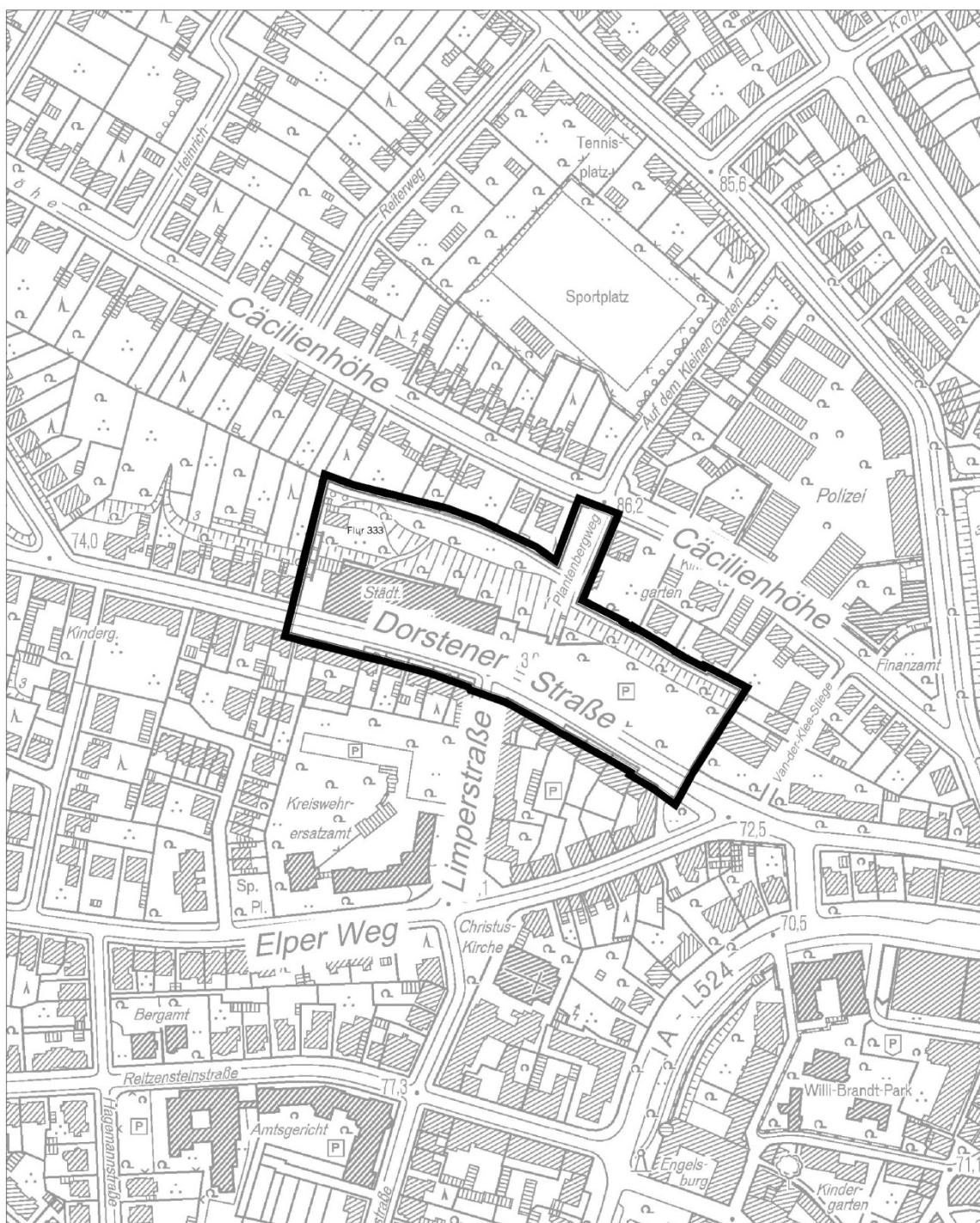
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 02.10.2014

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 288 – Dorstener Straße / Plantenbergweg der Stadt Recklinghausen



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 288

**Beschluss über die Aufhebung des
Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan
Nr. 185 Teilplan 2 –Gewerbepark Ortloh-**

für einen Bereich zwischen der Henrichenburger Straße im Norden, der Merveldstraße im Osten, der Bundesautobahn A2 im Süden und der Alten Niederstraße bzw. der Katharinenstraße im Westen,
im Grenzbereich der Stadtteile Röllinghausen und Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefassten Beschlusses vom 13.07.1992 zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 185 – Gewerbepark Ortloh – (Teilplan 2).“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

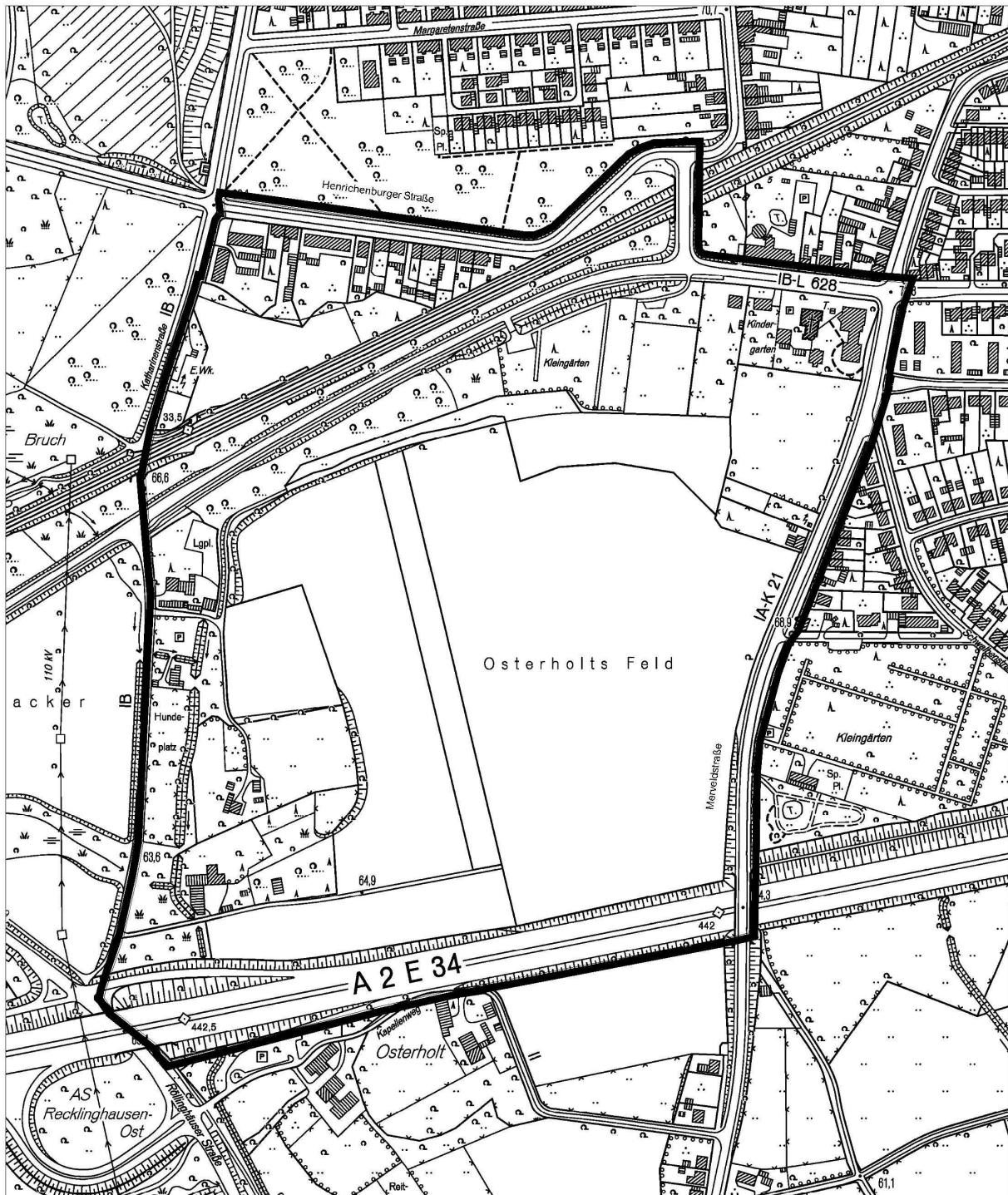
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 185 Teilplan 2 - Gewerbepark Ortloh - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.10.2014

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplanentwurfs Nr. 185 Teilplan 2 - Gewerbegebiet Ortloh -
der Stadt Recklinghausen**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Aufhebung des
Aufstellungsbeschlusses zur 9. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 185 Teilplan 1 –Gewerbepark Ortloh-**

für einen Bereich zwischen der Suderwichstraße im Norden, der Katharinenstraße/Alten Niederstraße im Osten, der Bundesautobahn A2 im Süden und der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig bzw. Alte Grenzstraße im Westen,
im Grenzbereich der Stadtteile Berghausen, Röllinghausen und Suderwich, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 185 Teilplan 1–Gewerbepark Ortloh– sowie der 9. und 10. Änderung des Planes einzuleiten.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1 - Gewerbepark Ortloh - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.10.2014

Tesche
Bürgermeister

**Beschluss über die Aufhebung des
Aufstellungsbeschlusses zur 10. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 185 Teilplan 1 –Gewerbepark Ortloh-**

für einen Bereich zwischen der Suderwichstraße im Norden, der Röllinghäuser Straße im Osten, der Schmalkalder Straße bzw. der Bundesautobahn A2 im Süden und der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig bzw. Alte Grenzstraße im Westen, im Grenzbereich der Stadtteile Berghausen und Röllinghausen, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 185 Teilplan 1–Gewerbepark Ortloh– sowie der 9. und 10. Änderung des Planes einzuleiten.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

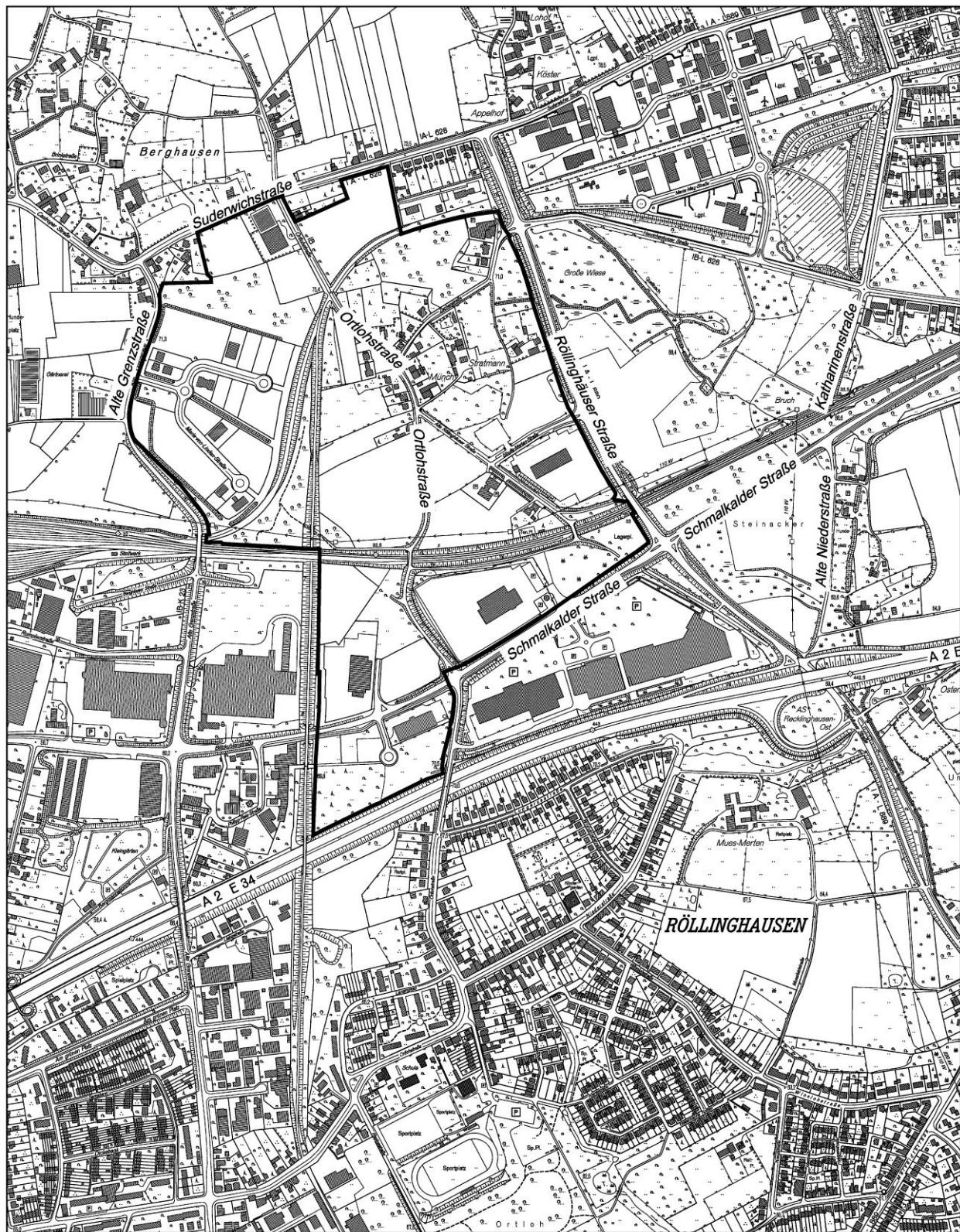
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1 - Gewerbepark Ortloh - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Amtsblattes in Kraft.

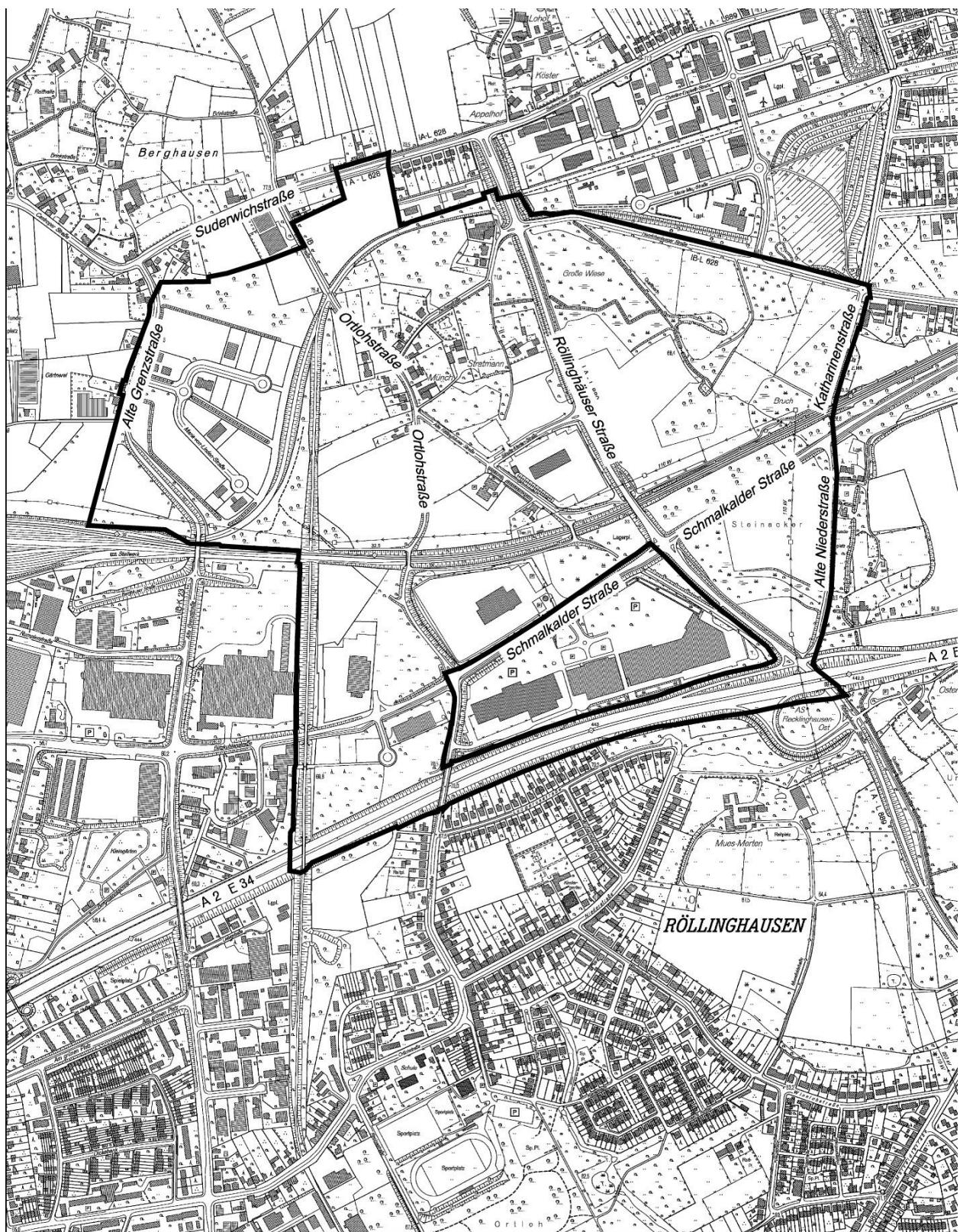
Recklinghausen, den 02.10.2014

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1 - Gewerbepark Ortloh -
der Stadt Recklinghausen**



**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der 9. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1 - Gewerbepark Ortloh -
der Stadt Recklinghausen**



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1 – Gewerbepark Ortloh -**

für einen Bereich zwischen der Katharinenstraße/Alten Niederstraße im Osten, der Autobahn A2 im Süden, der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig bzw. der Alten Grenzstraße im Westen sowie der Suderwichstraße/Henrichenburger Straße im Norden,
in den Stadtteilen Berghausen, Suderwich und Röllinghausen, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 185 Teilplan 1–Gewerbepark Ortloh– [...] einzuleiten.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 01.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt -vorbehaltlich des Aufstellungsbeschlusses des Rates - gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 185 – Teilplan 1 – Gewerbepark Ortloh – in Form eines einmonatigen Aushangs des Vorentwurfes durchzuführen.“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1 – Gewerbepark Ortloh - hängen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 14.10.2014 bis 14.11.2014 einschließlich während der Dienststunden**: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr -18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Fiegen, Raum 01, Tel. 02361 / 50-2372, zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

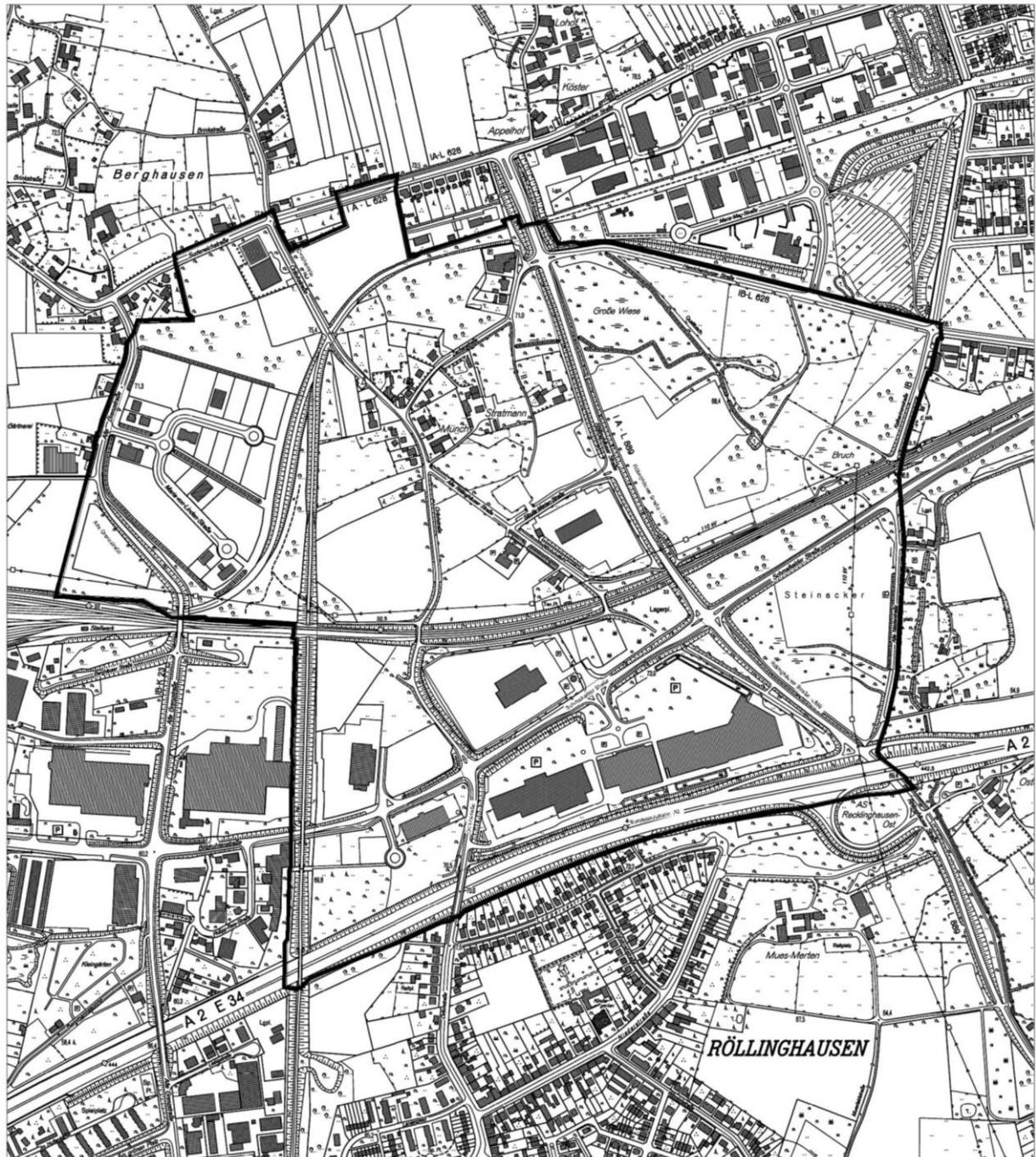
Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1 - Gewerbepark Ortloh - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 02.10.2014

**Tesche
Bürgermeister**

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 185 Teilplan 1
– Gewerbepark Ortloh - der Stadt Recklinghausen**



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses in geänderter räumlicher
Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße -**
für einen Bereich zwischen der Schmalkalder Straße im Norden, der Röllinghäuser Straße im
Westen, der Autobahn A2 im Süden und der Ortlohstraße ,
im Stadtteil Röllinghausen, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Veränderung des Geltungsbereiches zu dem am 27.09.2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefassten Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße –.“

Der geänderte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des neu gefassten Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

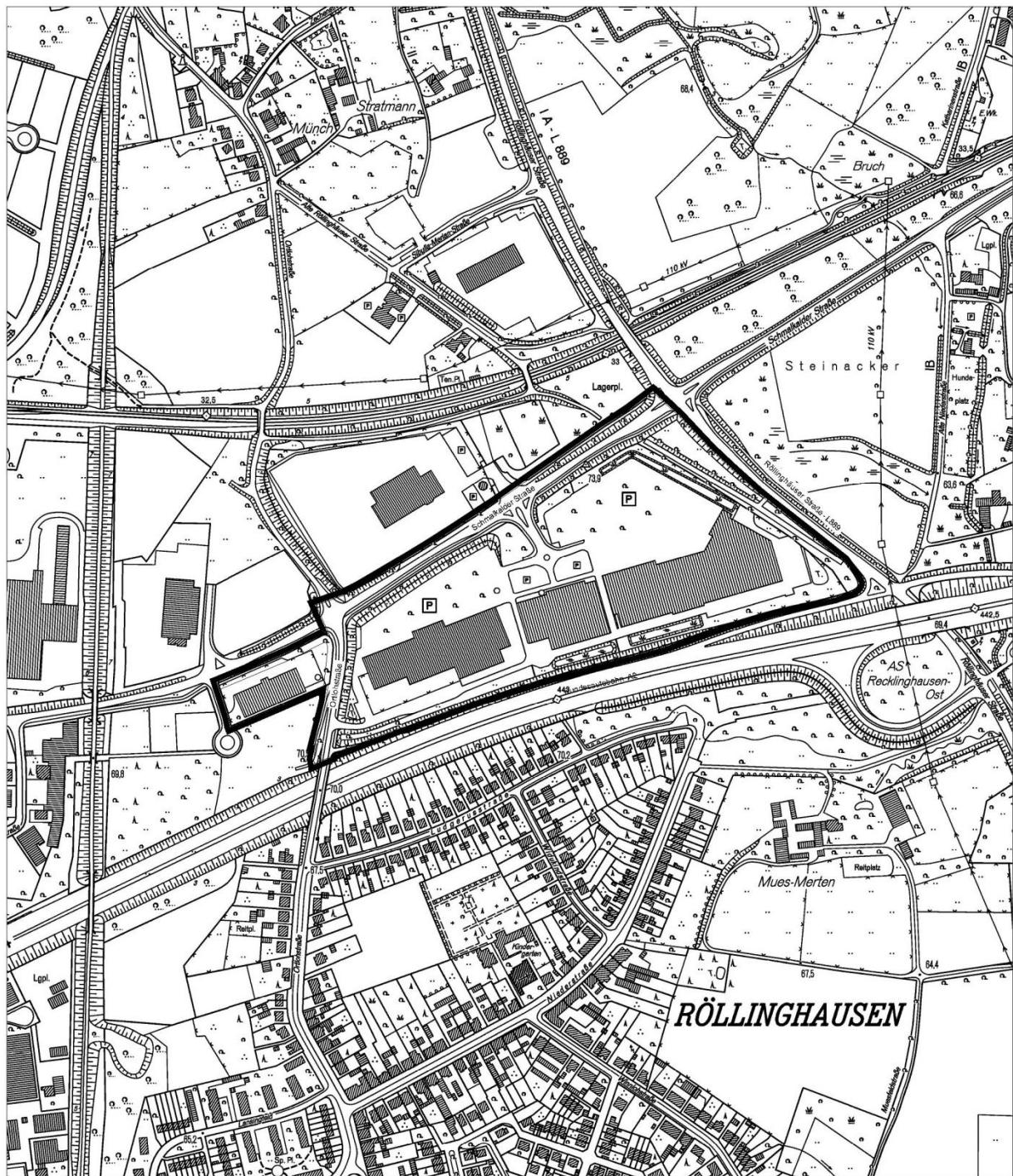
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 280 - Sondergebiet Schmalkalder Straße - mit dem veränderten Geltungsbereich hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 02.10.2014

**Tesche
Bürgermeister**

**Übersicht zum veränderten räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 280 – Sondergebiet Schmalkalder Straße -
der Stadt Recklinghausen**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum
Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh -**

für einen Bereich zwischen der Röllinghäuser Straße im Osten, der Schmalkalder Straße bzw. der Autobahn A2 im Süden, der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig bzw. der Alten Grenzstraße im Westen sowie der ehemaligen Zechenbahn König-Ludwig im Norden, in den Stadtteilen Berghausen und Röllinghausen, im östlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh -.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 01.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt - vorbehaltlich des Aufstellungsbeschlusses des Rates - gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – in Form eines einmonatigen Aushangs des Vorrentwurfes durchzuführen.“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh - hängen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 14.10.2014 bis 14.11.2014 einschließlich während der Dienststunden**: montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr -18.00 Uhr, zur Einsichtnahme aus. Dort werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Fiegen, Raum 01, Tel. 02361 / 50-2372, zu vereinbaren.

Bekanntmachungsanordnung

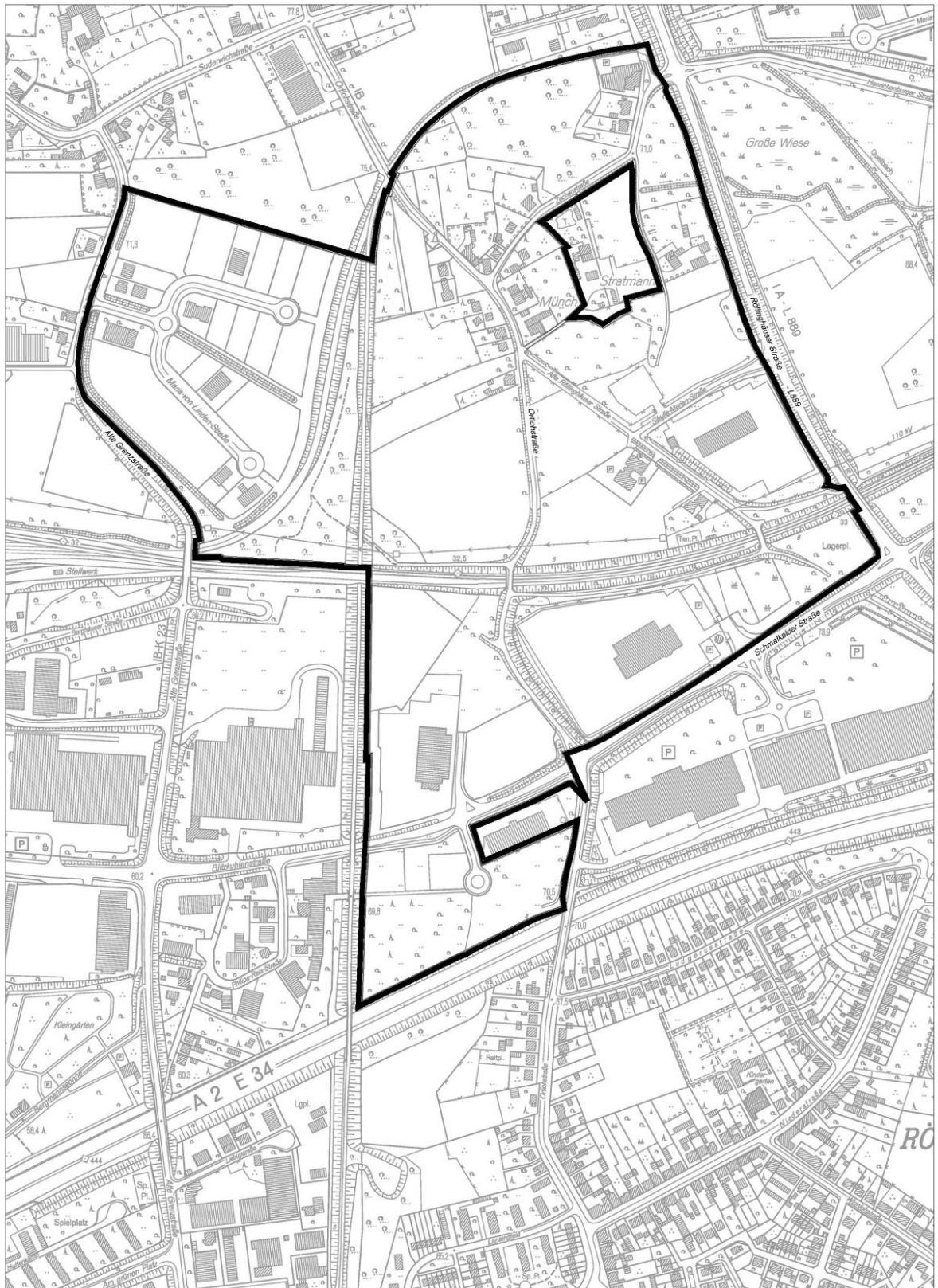
Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die Beschlüsse über die Aufstellung und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 283 - Gewerbepark Ortloh - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 02.10.2014

**Tesche
Bürgermeister**

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 283 – Gewerbegebiet Ortloh -
der Stadt Recklinghausen**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
für den Bebauungsplan Nr. 219 - Geschwister-Scholl-Straße -,**

für einen Bereich zwischen der Hochlarmarkstraße im Norden, der Walter-Wenthe-Straße im Osten, der Emscher im Süden sowie der BAB 43 und der Eisenbahnlinie im Westen, im Stadtteil Grullbad, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefassten Beschlusses vom 02.09.1996 zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 219 - Geschwister-Scholl-Straße -.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

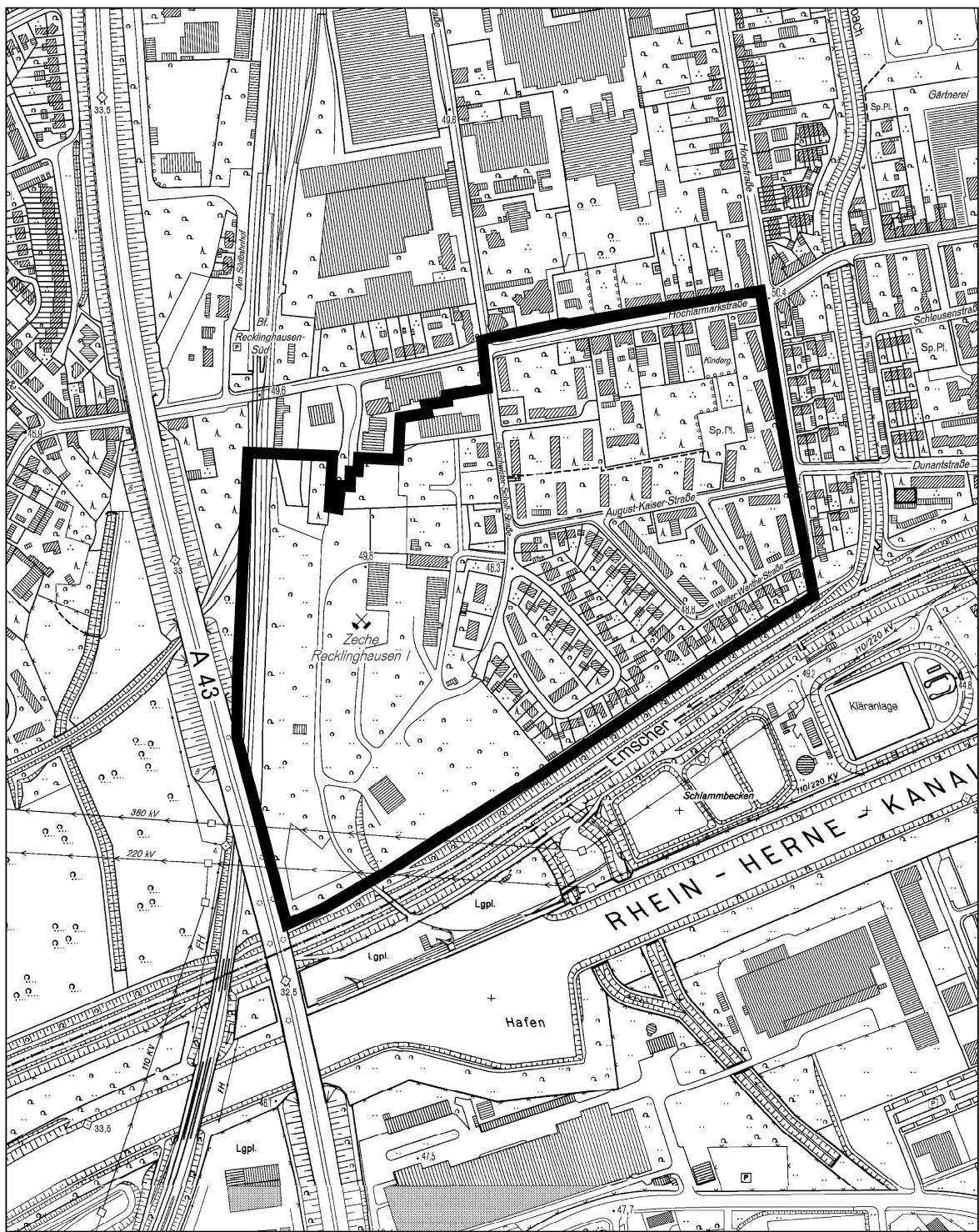
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 219 – Geschwister-Scholl-Straße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.10.2014

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des
Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 219 – Geschwister-Scholl-Straße -
der Stadt Recklinghausen**



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
für den Bebauungsplan Nr. 291 - Hochlarmarkstraße / Geschwister-Scholl-Straße -,
für einen Bereich zwischen der Hochlarmarkstraße im Norden, der Geschwister-Scholl-Straße
im Osten, der Emscher im Süden sowie der Eisenbahnlinie im Westen,
im Stadtteil Grullbad, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen**

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefassten Beschlusses vom 24.09.2012 zur Einleitung des Satzungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 291 – Hochlarmarkstraße / Geschwister-Scholl-Straße -.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

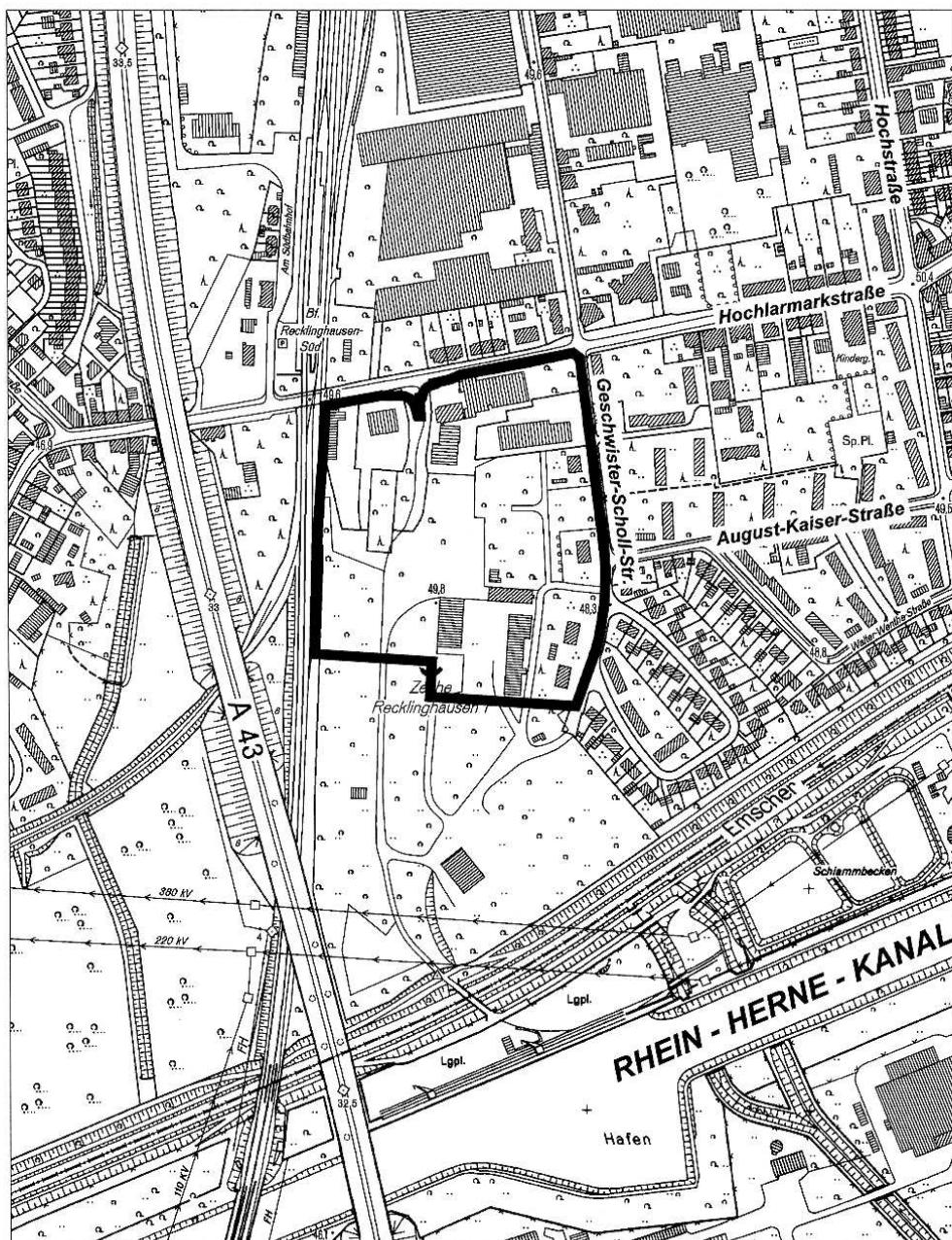
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 291 - Hochlarmarkstraße / Geschwister-Scholl-Straße - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung des Amtsblattes in Kraft.

Recklinghausen, den 02.10.2014

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des
Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 291 – Hochlarmarkstraße / Geschwister-Scholl-Straße -
der Stadt Recklinghausen**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 292 – DEUMU -**

für einen Bereich zwischen der Hochlarmarkstraße im Norden, der Geschwister-Scholl-Straße im Osten, der Emscher im Süden und der A43 bzw. der Bahnlinie Münster-Wanne im Westen, im Stadtteil Grullbad, im südlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 292 – DEUMU – gem. § 2 Abs. 1 BauGB.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigehefteten Karte zu entnehmen, die als Anlage Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Bekanntmachungsanordnung

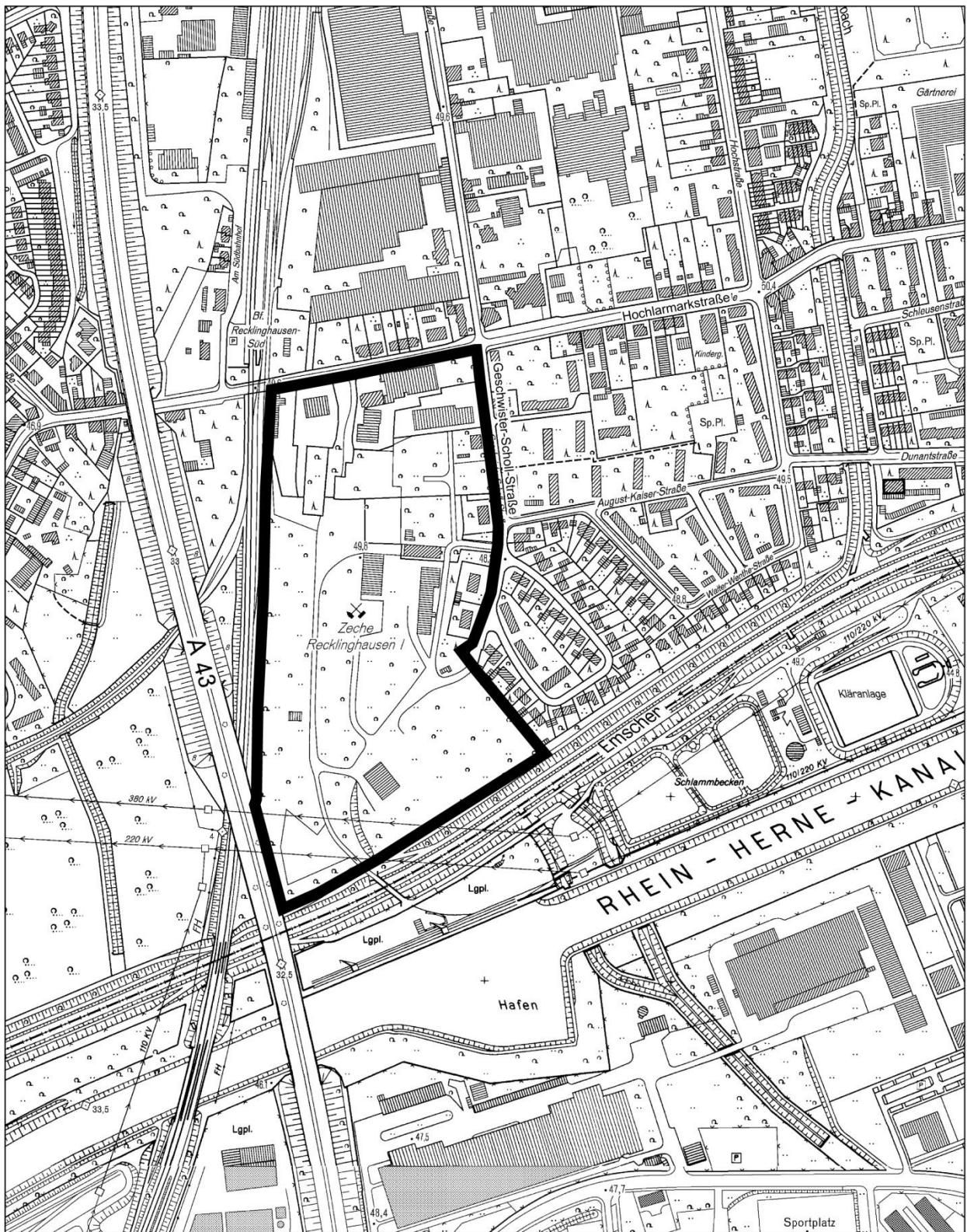
Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 292 – DEUMU - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Aufstellungsbeschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Recklinghausen, den 02.10.2014

**Tesche
Bürgermeister**

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 292 - DEUMU
der Stadt Recklinghausen**



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Beschluss über die Satzung zur Aufhebung eines Teilbereiches des
Bebauungsplans Nr. 39 Teilplan 1 - Canisiusstraße -**

für einen Bereich zwischen Canisiusstraße im Westen, Schulgelände der Paulus-Canisius Hauptschule im Norden und den Kleingärten im Süden, die sich nördlich der Dortmunder Straße befinden sowie Wohnbebauung im Nordosten im Ostviertel, im nordöstlichen Bereich der Stadt Recklinghausen, im Stadtteil Ost, im nordöstlichen Bereich der Stadt Recklinghausen

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), i. V. m. § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 06.02.2006, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 18.02.2008 hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 39/1 – Canisiusstraße – gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung“

Die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt.

**Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan nach Aufhebung
des Teilbereichs gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 39/1 - Canisiusstraße - mit der Begründung bei der

Stadt Recklinghausen,
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen,
Technisches Rathaus, Westring 51,
45659 Recklinghausen,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 10 Abs. 3 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBI. I S. 954), § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden der Beschluss über die Satzung zur Aufhebung des Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 39/1 – Canisiusstraße - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- 1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- 1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

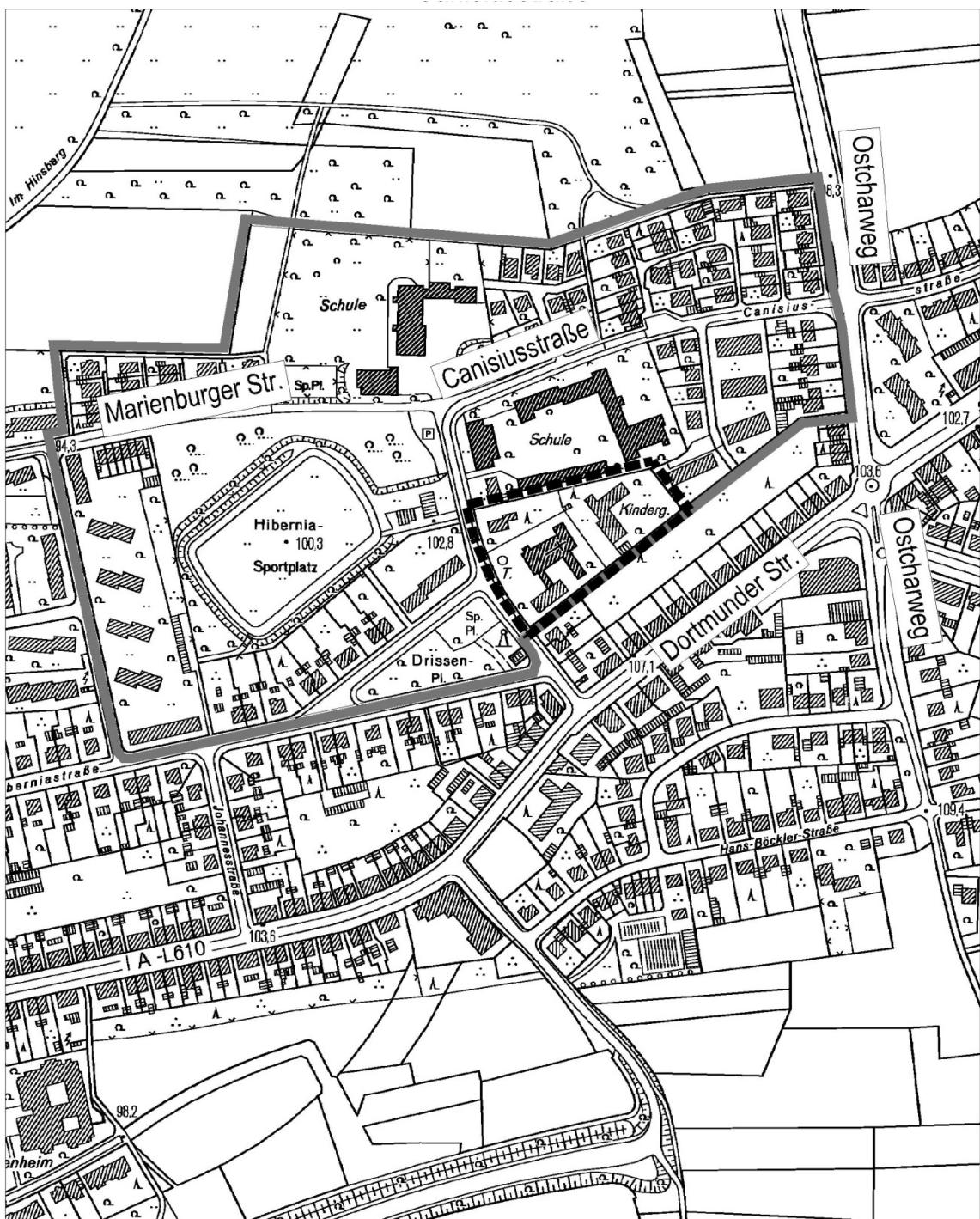
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 02.10.2014

Tesche
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Aufhebung bestehender Festsetzungen
in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 39 – Teilplan 1 - Canisiusstraße -**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Grenze der Aufhebung bestehender Festsetzungen

Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Nach § 58c Absatz 1 Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften, jährlich bis zum 31. März die Daten,

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen gemäß § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz ist auf das Recht der Betroffenen zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach § 58c Soldatengesetz im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr der Stadt Recklinghausen, Rathausplatz 3/4 (Stadthaus A, Bürgerbüro im Erdgeschoss) während der Dienststunden erfolgen.

Recklinghausen, den 01.10.2014
Bürgermeister
Im Auftrag

H a a s
Städt. Oberverwaltungsrätin